

## Übungsaufgabe 5

- a) A möchte seine bestehenden Windenergieanlagen erneuern und durch weniger Anlagen, die höher sind, ersetzen. Bei einem Gespräch teilt ihm die Genehmigungsbehörde mit, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Regionalplan dieser Planungsregion nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen sind. Was kann A tun, um dennoch ein Repowering seiner Windenergieanlagen zu erreichen? Er fragt sich, ob die Behörde mit der Aussage richtig liegt, schließlich hat er damals extra einen Flächennutzungsplan geändert, der das Gebiet als Vorranggebiet für Windenergie ausweist.
- b) B erfährt, dass in seiner Nachbarschaft ein Windeignungsgebiet durch den Regionalplan Mittleres Brandenburg ausgewiesen wurde. B möchte sich dagegen wenden. Was kann er tun?

### **A. Was kann A tun, um ein Repowering seiner Windenergieanlagen zu erreichen?**

A möchte Windenergieanlagen errichten. Nach § 15 BImSchG bedarf die Änderung einer Anzeige, soweit nicht nach § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung vorliegt, die einer Genehmigung nach § 4 ff. bedarf. Da hier die Errichtung höherer Windenergieanlagen geplant ist, ist davon auszugehen, dass der Betrieb geeignet ist, im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen nachteilige Auswirkungen herbeizuführen. Es bedarf folglich einer neuen Genehmigung der Anlagen.

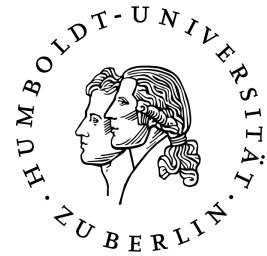
Fraglich ist, ob eine Genehmigung gegenwärtig erteilt werden kann. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dürfen auch bauplanungsrechtliche Anforderungen einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben des A liegt offensichtlich in einem Gebiet, für welches ein Flächennutzungsplan existiert. Mangels Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass kein Bebauungsplan für sein Vorhabengebiet erlassen wurde. Folglich richtet sich die Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB. Danach sind Windenergieanlagen als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Allerdings stimmt das Vorhaben vorliegend mit dem Flächennutzungsplan überein.

Nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem raumbedeutsamen Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. So liegt der Fall hier. Im Regionalplan ist das Vorhabengebiet nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Es ist folglich gegenwärtig unzulässig unabhängig von der Frage, ob die Gemeinde den Flächennutzungsplan eventuell auch schon an den Regionalplan anpassen müsste oder nicht entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB.

Im Ergebnis genügt es damit für A nicht, einen Genehmigungsantrag zu stellen. Er müsste zunächst das Entgegenstehen des Regionalplans beseitigen. Dazu hat er drei Möglichkeiten.



**Erstens** könnte A ein **Normenkontrollverfahren** nach §47 VwGO einleiten. Ein Normenkontrollverfahren kann gegen Ziele der Raumordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog durchgeführt werden.

Eigentlich eröffnet § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nur die Möglichkeit, Bebauungspläne nach BauGB oder Rechtsverordnungen auf Grund des BauGB gerichtlich überprüfen zu lassen. Ein Regionalplan ist keine Satzung. Dennoch ist anerkannt, dass auch Flächennutzungspläne und Regionalpläne im Wege der Normenkontrolle überprüft werden können, soweit sie wegen § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unmittelbaren Einfluss auf die Bebaubarkeit eines Grundstücks haben. Voraussetzung für eine Normenkontrolle ist im Einzelfall jedoch, dass die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 VwGO nach Bekanntmachung des Regionalplanes noch nicht abgelaufen ist.

**Zweitens** könnte A sich im Regionalplanverfahren beteiligen. Nach § 10 ROG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beteiligen, indem er eine **Stellungnahme für eine Ausweisung seines Vorhabengebietes** abgibt. Nach § 7 ROG werden Raumordnungspläne regelmäßig für einen mittelfristigen Zeitraum erlassen, so dass regelmäßig nach Erlass bereits eine neue Planung für den Zeitraum in 5 bis 10 Jahren beginnt. In diesem kann sich A beteiligen.

**Drittens** könnte A ein **Zielabweichungsverfahren** durchführen. Nach § 7 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. A müsste einen Antrag stellen und den erforderlichen Nachweis erbringen.

#### **B. Wie kann B sich gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Regionalplan wenden?**

B kann eine Normenkontrolle gegen den Regionalplan erheben. B kann auch versuchen, im Einzelfall gegen die Genehmigung von Windenergievorhaben vorzugehen. Dazu kann er sich bereits im Genehmigungsverfahren beteiligen.